

54. 1. Erstrecken sich Patentschutz und Warenzeichenschutz dann, wenn der patentierte oder gezeichnete Gegenstand mit einem anderen verbunden wird und beide zusammen in Verkehr gelangen, auch auf den anderen Gegenstand?

2. Gerichtsbekannte Verkehrsanschauung.

PatG. § 4. WZG. § 12. ZPO. § 291.

I. Zivilsenat. Urf. v. 5. November 1930 i. S. der Firma Dr. H.,
Fabrik elektrischer Apparate (Kl.) w. G. (Bekl.). I 123/30.

I. Landgericht Potsdam.
II. Kammergericht Berlin.

Für die Klägerin ist unter Nr. 363247 das am 30. September
1925 angemeldete Warenzeichen „Type H“ für elektrische Heizkissen

eingetragen. Sie besitzt ferner das seit dem 3. November 1910 wirksame DM. Nr. 239912 auf einen elektrischen Drehschalter. Dieser dient zum Einschalten und Regeln des Stroms für elektrische Heizkissen und ist an der Zuleitungsschnur des Kissens befestigt. Die Klägerin stellt in ihrem Betrieb die Schalter nebst den Heizkissen her und gibt grundsätzlich, wenn es sich nicht etwa um gelegentliche Ausbesserung von Kissens oder Schaltern handelt, beide nur zusammen ab. Die Drehschalter tragen ebenso wie die Kissens das Warenzeichen „Type S“.

Der als Installateur am Niederlassungsorte der Klägerin (in der Umgegend Berlins) ansässige Beklagte bezog von der Firma W. in Elberfeld ein elektrisches Heizkissen, das ebenso wie der zugehörige Kissensbezug deren Warenzeichen „Wegotherm“ trug. Er ersetzte den Schalter dieses Kissens durch einen aus der Fabrik der Klägerin stammenden Drehschalter nach dem DM. 239912, der mit dem Warenzeichen „Type S“ versehen war. Das so zusammengestellte Heizkissen wurde im Ladenschaufenster des Beklagten ausgestellt. Ein Beauftragter der Klägerin erwarb es.

Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, daß sein Verhalten u. a. den Tatbestand der Patent- und Warenzeichenverletzung erfülle. Sie verlangt von ihm Unterlassung des rechtsverletzenden Tuns und ferner Feststellung seiner Pflicht, den ihr schon erwachsenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht entsprach in der Hauptsache den Anträgen der Klägerin. Das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Den von der Klägerin gegen den Beklagten erhobenen Vorwurf der Patentverletzung erachtet das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung für ungerechtfertigt.

Patentschutz gebührte der Klägerin nur für einen elektrischen Drehschalter. Dieser wird nach dem Anspruch 1 der Patentschrift 239912 dadurch gekennzeichnet, daß die Kontakte des einen der gegeneinander zu verdrehenden Schalterteile die Enden der Zuleitungen von der Stromquelle, und die Gegenkontakte des anderen Schalterteils die Enden der Ableitungen zum Stromverbraucher bilden. Die Ansprüche 2 und 3 betreffen besondere Anordnungen des Schalters.

a) Der Beklagte hat einen von der Klägerin dem Patent entsprechend hergestellten Drehschalter, den er erworben, mit einem W.ſchen Heizkissen — als Ersatz für den Hebelschalter, der sich daran befand — verbunden. Beides zusammen hat dann in seinem Schauſenster gelegen und ist einem Käufer ausgehändigt worden. Das Kammergericht nimmt ohne Rechtsirrtum an, hierin liege, soweit der Drehschalter der Klägerin für sich allein in Frage komme, keine Verletzung des DRP. 239912. Denn nachdem der geschützte Schalter einmal bestimmungsgemäß in den Verkehr gelangt war, konnte der Beklagte als Erwerber darüber verfügen; er durfte ihn also selbst gebrauchen oder weiterveräußern.

b) Darin, daß der Beklagte den Drehschalter der Klägerin mit dem W.ſchen Heizkissen verband, sieht das Kammergericht ebenfalls keine Patentverletzung. Es führt aus:

Der Patentschutz ist auf den Gegenstand der Erfindung beschränkt (PatG. § 4); und was jeweils unter Schutz gestellt ist, ergeben zusammen mit dem sonstigen Inhalte der Patentschrift die Patentansprüche (§ 20 PatG.). Die Auffassung, daß der Patentschutz sich über den geschützten Gegenstand hinaus auf einen zweiten oder weiteren mit ihm verbundenen ungeschützten (oder auf die Verbindung mit diesem) erstreckt, erweitert somit unzulässig den durch die Patenterteilung ein für allemal festgelegten Erfindungsgegenstand. Sie widerspricht dem unzweideutigen Inhalte des § 4 PatG. Hierbei ist es gleichgültig, ob der ungeschützte Gegenstand im Verhältnis zum Ganzen dem geschützten Gegenstande gleich- oder untergeordnet ist. Gleichgültig ist ferner, ob der Patentinhaber den geschützten Teil etwa nicht für sich allein, sondern nur zusammen mit dem ungeschützten Teil in Verkehr bringt.

Im Einklange mit der herrschenden Rechtsprechung und der im Schrifttum überwiegenden Lehre lehnt das Berufungsgericht die Ansicht ab, daß sich der Schutz, der einem für das Ganze wesentlichen Teil gebühre, auf den ganzen Verkehrsgegenstand beziehe, wenn der Patentinhaber nicht den Teil für sich allein, sondern grundsätzlich nur mit dem Ganzen, in dieses eingefügt, hinausgehen lasse (S. 206/7, 221, 224 bis 226 der 4. Aufl.). An der Rechtsprechung, von der diese Lehrmeinung abweicht, ist festzuhalten (RGZ. Bd. 32 S. 52 [54, Soghlet-Flaschen];

RGSt. Bd. 26 S. 377 [379/381]). Das Berufungsgericht bemerkt zutreffend, daß die abweichende Ansicht nicht sowohl von patentrechtlichen als von wettbewerbsrechtlichen Grundgedanken bestimmt werde. Es erwägt, daß es gerade um der Verkehrssicherheit willen nicht im Belieben des Patentinhabers stehen dürfe, den ihm erteilten Schutz beliebig auszudehnen, indem er den geschützten Gegenstand bloß in Verbindung mit einem anderen, dem er regelmäßig zu dienen bestimmt sei, verkaufe (vgl. Pietzker Bem. 2b [S. 224] und 15 [S. 235] zu § 4 PatG.). Nicht die etwa vorhandene Wesentlichkeit des geschützten Teils für die übrigen Teile, sondern die Bedeutung des Erfindungsgedankens für die praktische Brauchbarkeit gebe den Ausschlag (RGZ. Bd. 108 S. 129 [130, 131]). Der — nach dem längst bekannten Gedanken der Mehrfachversicherungen gebaute — Drehschalter des DRP. 239912 habe für das Heizkissen keinen besonderen, bisher nicht dagewesenen Fortschritt gebracht. Daß es etwa außer diesem patentierten sonst keinen Regulierschalter für Heizkissen gebe, behaupte die Klägerin nicht; übrigens würde der Hinweis auf den Hebelchalter am Wäschchen Heizkissen eine solche Behauptung widerlegen. Nach dem Wortlaut und Sinn der Patentschrift 239912 sei Schutzgegenstand allein ein elektrischer Drehschalter, aber nicht seine Verbindung mit irgend einem elektrischen Gerät, für dessen Verwendung er geeignet oder bestimmt sei. Der Schalter sei so, wie die Patentschrift ihn schildere, ein selbständiges abgeschlossenes Gerät zu beliebiger Verwendung auch außerhalb eines elektrischen Heizkissens; man könne sich seiner z. B. auch an einem elektrischen Kocher oder Heizer bedienen. Wenn dergestalt eine selbständige Teilvorrichtung geschützt sei, die der Patentinhaber nur mit der ergänzenden Vorrichtung zusammen verkaufe, so könne nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen die Ergänzungsvorrichtung beliebig ersetzt werden; hier also sei es demnach statthaft, den Drehschalter des DRP. 239912 beliebig mit irgendwelchen ungeschützten elektrischen Geräten zu verbinden (RGZ. Bd. 32 S. 53). Selbst die — abzulehnende — Annahme, daß der Schalter wesentlicher Bestandteil (§ 93 BGB.) des Heizkissens sei, würde dem nicht entgegenstehen.

e) Die Revisionsangriffe dringen nicht durch, soweit sie Patentverletzung darzutun versuchen. Denn sie gehen von der — als bedenklich für den Verkehr und rechtlich nicht überzeugend — abgelehnten

Meinung aus: der mit dem W.schen. Heizkissen zusammengefügte Drehschalter der Klägerin habe den ganzen aus dieser Verbindung entstandenen Verkehrsgegenstand in den Schutzbereich des DRP. 239912 hineingezogen. Ist, wie dargelegt, diese Rechtsauffassung nicht zu billigen, so bewendet es bei dem Ergebnis, zu dem das Berufungsurteil in diesem Punkte gelangt: daß dem Beklagten keine Patentverletzung nachgewiesen ist.

2. Soweit die Gründe des Berufungsurteils ausführen, daß dem Beklagten keine Warenzeichenverletzung zur Last falle, verstoßen sie ebenfalls nicht gegen Rechtsregeln.

a) Bei dem elektrischen Drehschalter allein hat der Beklagte das von der Klägerin auf ihm angebrachte Warenzeichen „Type S“, mit dem sie ihn in den Verkehr entsandt, nicht angetastet. Ob die Klägerin solche Schalter nur mit dem Heizkissen zusammen zu verkaufen pflegt, ist, wie das Berufungsgericht richtig bemerkt, auch hier bedeutungslos. Denn mit der Inverkehrsetzung wird — aus entsprechenden Rechtsgründen wie beim Patentrecht — die Wirkung des Zeichenrechts erschöpft. (RGZ. Bd. 50 S. 229 bis 232 [231], Bd. 51 S. 263 [265], Bd. 103 S. 359 [363].) Der Abnehmer verletzt dieses Recht nicht, wenn er die vom Zeicheninhaber gekennzeichnete Ware weiter gewerblich verwendet und veräußert (Seligsohn Bem. 9 zu § 12 WZG. S. 183 flg. der 3. Aufl.; Pinzger-Heinemann Anm. 20 zu § 12 WZG.; Hagens Anm. 19 und 22 zu § 12 WZG.).

b) Anerkannten Rechtsgrundsätzen gemäß könnte jedoch eine Zeichenverletzung (§ 12 WZG.) vorliegen, wenn ein beachtlicher Teil der Verkehrskreise durch das auf dem Drehschalter angebrachte Warenzeichen zu der Meinung gekommen wäre, auch das (vom Beklagten mit dem Schalter verbundene) Heizkissen stamme vom Inhaber jenes Warenzeichens her. Die Verbindung des Drehschalters mit dem Heizkissen wäre dann eine unzulässige Bemühung des Zeichens der Klägerin durch den Beklagten gewesen. Aus dem Vorhandensein zweier verschiedener Kennzeichnungen auf dem aus Rissen und Schalter zusammengesetzten Gegenstande hätte unter Umständen gefolgert werden können, zwischen den beiden Betrieben bestünden wirtschaftliche Beziehungen; Verwirrung der Verkehrsauffassung wäre denkbar gewesen, und die Kennzeichnungskraft des Warenzeichens hätte darunter leiden können. Auch das würde zur Anwendbarkeit der Gesetzesvorschriften über Warenzeichenverletzung aus-

reichen (S. 1927 S. 1563 Nr. 6 [über das Wortzeichen „Asbach-Uralt“] und die dort angeführten älteren Urteile; auch Rohler Warenzeichenrecht [1910] S. 160, 163, 170, 178, 181). Indessen trifft das Berufungsgericht Feststellungen über die Auffassung im Verkehr, aus denen es ohne Rechtsverletzung den Schluß zieht: im vorliegenden Falle bestehe keine Gefahr, daß man die Betriebe miteinander verwechsle oder auch nur Beziehungen zwischen ihnen vermute, oder daß sonstige Verwirrung in den beteiligten Verkehrskreisen hervorgerufen werde. Es bemerkt:

In Geschäftszweigen für Heizkissen werden nicht nur (wie bei der Klägerin) Heizkissen und Schalter im gleichen Betriebe hergestellt und miteinander verbunden; es ist vielmehr daneben üblich, daß die Kissenfabrikanten die Kissenhalter anderwärts beziehen und mit ihren Kissen verbinden. Die Klägerin selbst hat angegeben, daß es sogar Fabriken gibt, welche sich nur mit der Herstellung von Schaltern für elektrische Heizkissen beschäftigen; und die Firma W. bezieht, wie auch das vom Beklagten überreichte Wetzothermkissen mit dem Originalschalter mit dem fremden Warenzeichen ergibt, die Schalter von einer anderen Firma. Hiernach rechnet der Verkehr bei elektrischen Heizkissen ohne weiteres damit, daß Schalter und Kissen aus verschiedenen Betriebsstätten stammen, und man wird bei verschiedener Kennzeichnung von Schalter und Kissen keine irrigen Schlüsse auf die Identität oder den Zusammenhang der Ursprungsstätten ziehen oder auch nur unsicher werden.

Die Folgerung des Kammergerichts, daß der Beklagte durch die Verbindung des Drehschalters der Klägerin mit dem W.'schen Heizkissen keine Warenzeichenverletzung begangen habe, beruht nach allem dem nicht auf rechtlich fehlerhafter Grundlage. Daß sie auf unrichtige Tatsachen gegründet und deshalb hinfällig sei, ist gleichfalls nicht ersichtlich.

e) Soweit sich die Revisionsangriffe gegen diesen Teil der Urteilsbegründung richten, scheitern sie an der vorhin wörtlich mitgeteilten Feststellung. Diese schließt ausdrücklich die Annahme aus, daß der Beklagte, als er den (mit dem Warenzeichen der Klägerin versehenen) Drehschalter des DRP. 239912 mit dem W.'schen Heizkissen verband, in den beteiligten Kreisen durch das Nebeneinander der Zeichen „Type S“ und „Wetzotherm“ Verwechslungsgefahr heraufbeschworen oder sonst Verwirrung, Unklarheit und Zweifel erzeugt habe.

Was die Klägerin gegen die Feststellung selbst vorbringt, ist nicht stichhaltig. Ihre Behauptung, daß das Berufungsgericht von der Verkehrsauffassung, die es (als ihm bekannt) verwertet, gar nichts habe wissen können, somit auch die Voraussetzungen der Offenkundigkeit außer acht lasse (§ 291 ZPO.), ermangelt der Grundlage, zumal da das Kammergericht seine eigene Kenntnis vornehmlich durch Angaben der Klägerin selbst bestätigt sieht. Warum das Berufungsgericht die Kenntnis der Verkehrsauffassung, die es verwertet, unmöglich sollte besitzen können, ist nicht ersichtlich. Von offener Unrichtigkeit oder selbstverständlichem Irrtum kann keinesfalls die Rede sein.

Ebenso wenig leuchtet ein, warum jene Verkehrskennntnis des Berufungsgerichts (welche die Klägerin nötigenfalls doch als vorhanden unterstellt) nicht auf diejenigen Fragen angewandt werden dürfe, die mit der Auffassung beteiligter Kreise vom Nebeneinander zweier Zeichen (Type S" und „Wegotherm“) zusammenhängen. Es ist nicht zu ersehen, daß gerade in dieser Beziehung ein offener Irrtum oder ein Verstoß gegen Rechtsgrundsätze untergelaufen sei. Die Mängel unrichtiger Anwendung der §§ 139, 286 ZPO. geht also fehl.